

**Samtgemeinde Neuenkirchen**  
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 02. Mrz. 2023

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: SG/583/2023</b>
<b>Neuzeichnung und Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen, gem. § 6 Abs. 6 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Datum
	Sitzungsart
	Zuständigkeit
	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	07.03.2023
Samtgemeindeausschuss	09.03.2023
Samtgemeinderat	20.03.2023

**Sachverhalt:**

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen wurde nach der Gemeindereform der 1970er-Jahre im Jahr 1975 aufgestellt. Im Rahmen der städtebaulichen Fortentwicklung erfolgten bis heute 28 rechtswirksame Änderungen sowie 8 Berichtigungen gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Stand: 15.11.2022).

Der Ursprungsplan wurde 1975 analog auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte (DGK, M. 1:5.000) im Maßstab 1:10.000 auf transparenter Zeichenfolie gezeichnet, Ortlagenpläne auch in 1:5.000. Bis zur Einführung des digitalen Zeichnens (CAD) wurden die Änderungen i.d.R. analog auf vom Ursprungsplan erstellten Transparentkopien erstellt. Dabei wurde der Änderungsbereich auf dem Originalplan des FNP erst von den bisherigen zeichnerischen Darstellungen freigestellt (durch mechanisches Entfernen von bisherigen Linien, Schraffuren, sonstigen Planzeichen), als Ausschnitt auf einen neuen Transparentplan kopiert und dann mit der Neudarstellung versehen (z.B. Schraffur für Wohnbauflächen). Von der so erstellten transparenten Originalfassung der Änderung wurden für das weitere Planverfahren Papierkopien erstellt und koloriert. So erhielt man bei jeder Änderung für einen kleinen räumlichen Teilbereich („Briefmarkenplan“) des Ursprungsplanes eine Neudarstellung im Maßstab 1:10.000 oder 1:5.000. Die Flächengröße der Planausschnitte variierte dabei je nach Größe des Änderungsbereichs, lag jedoch überwiegend im Bereich der Papierformate DIN A4 oder DIN A3. Nach wirksam werden der jeweiligen Änderung wurde die dortige Darstellung wiederum analog in den Gesamtplan übertragen, um diesen aktuell halten zu können.

Seit Einführung der digitalen Zeichnungserstellung werden die anstehenden Änderungen des FNP auf aktuellen, digitalen Grundlagendaten - in der Samtgemeinde Neuenkirchen heute i.d.R. des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) - erstellt. Ein Nachteil hierbei ist, dass die Kartengrundlage des Ursprungsplanes (DGK) gänzlich anders ist als die ALKIS-Daten. Der ursprüngliche FNP enthält die analoge Planunterlage mit dem Stand zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vor 47 Jahren. Seitdem hat sich eine Menge geändert (z.B. neue Flurstücke durch Flurbereinigungen, neue Straßen, Leitungen, Schutzgebiete, Altlastenfunde, Denkmalfunde, etc.). Der Änderungsbereich auf ALKIS-Daten kann kaum noch mit den Darstellungen der DGK in Einklang gebracht werden. So entsteht, augenscheinlich losgelöst vom Ursprungsplan, eine völlig separate Planzeichnung für die jeweilige Änderung. Zudem fehlen in diesem Fall die an den Änderungsbereich angrenzenden weiterhin geltenden Darstellungen des Ursprungsplanes und damit wichtige Planungsinformationen.

Durch die steigende Anzahl von Änderungen ergibt sich mit der Zeit ein ziemlich unübersichtliches, schwer verständliches Planwerk. Viele Kommunen behelfen sich dann mit „Arbeitsplänen“, Kopien des gesamten analogen Ursprungsplanes, in die die digital erstellten Änderungen z.B. hineingeklebt oder hineingezeichnet werden.

Für Bürger und Investoren, die sich über den Inhalt des FNP informieren möchten, ist der Plan kaum zu verstehen. Aber auch die sonstigen Nutzer des Planwerkes (z.B. Behörden, Träger öffentlicher Belange etc.) haben keine Möglichkeit oder keine Zeit, sich einen Arbeitsplan zu „basteln“. Sie verlieren die Übersicht. Auch bei den Kommunen selbst ist die Lösung mit dem Arbeitsplan unbefriedigend und teilweise verwirrend: Nicht alle Änderungen eignen sich zum Aufkleben oder Einzeichnen, z. B. Änderungen an Leitungen oder Schutzgebietsgrenzen. Im Zweifelsfall müssen neben dem Ursprungsplan die Planunterlagen aller Änderungen geprüft werden.

Der heute gewünschte bzw. geforderte schnelle Austausch digitaler Daten, z. B. für Informationszwecke oder zum Zwecke schneller Weiterbearbeitung (Stichwort: X-Planung), ist mit einem analogen Kartenwerk verständlicherweise ebenfalls nicht möglich. Außerdem unterliegt die 47 Jahre alte transparente Planunterlage (DGK auf Folie) des Ursprungsplanes auch Alterungs- und Abnutzungserscheinungen, die eine Weiterverwendung als Kopiervorlage für Änderungen, zumindest in einer akzeptablen Qualität, kaum noch ermöglicht. Zusätzlich wird die Deutsche Grundkarte (DGK) in Niedersachsen schon seit 1999 nicht mehr fortgeführt und ist somit als Planunterlage für die Bauleitplanung nicht mehr brauchbar.

Abhilfe kann hier u.a. durch eine Neuzeichnung des FNP geschaffen werden. In einer Neuzeichnung des FNP werden neben der Urschrift alle zu diesem Zeitpunkt genehmigten Änderungen sowie die erfolgten Berichtigungen der Urschrift auf neuer digitaler Kartengrundlage (ALKIS) zusammengezeichnet. Das Ziel ist hierbei, ein die Samtgemeinde umfassendes, verständliches, aktuelles und austauschfähiges digitales Planwerk zu erhalten.

Nach § 6 Abs. 6 BauGB kann die Samtgemeinde mit dem Beschluss über eine Änderung des FNP zugleich auch bestimmen, dass der FNP in der geänderten oder ergänzten Fassung neu bekannt zu machen ist. Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 den Beschluss über die Anfertigung der Neuzeichnung und Neubekanntmachung des FNP gefasst.

Der Auftrag über die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes wurde am 14.09.2010 an das Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der Neuzeichnung und Neubekanntmachung umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Neuenkirchen mit den Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage und ist aus der beigefügten Planzeichnung ersichtlich.

Die zeichnerischen Darstellungen des Ursprungsplans sowie die der rechtswirksamen Änderungen und Berichtigungen wurden inhaltlich unverändert in die neue Planunterlage übertragen. Aufgrund der nicht kompatiblen alten analogen und neuen digitalen Planunterlage sowie die über Jahrzehnte erfolgten Veränderungen des Datenbestandes (z.B. neue Flurstücke) mussten die Darstellungen allerdings teilweise redaktionell an die neue Planunterlage angepasst werden. Ferner wurden die Darstellungen gemäß der aktuell gültigen Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vorgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes in der vorgelegten geänderten / ergänzten Fassung, gem. § 6 Abs 6 BauGB vorzunehmen. Die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes ist hierbei ortsüblich bekannt zu machen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Planungskosten sind im Haushalt unter der Kostenstelle 511.10 Gemeindeentwicklung aufgeführt und stehen zur Verfügung.